

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG
LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 63 H 1 - 1994/4

BERICHT

über die Prüfung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Konstruktion
der Kulturveranstaltung STEIRISCHER HERBST zur Abklärung der
Kontrollkompetenz des Landesrechnungshofes im Sinne des Landesrechnungshof-
Verfassungsgesetzes.

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

INHALTSVERZEICHNIS

Die gegenständliche Prüfung enthält sowohl die rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Konstruktionen des Steirischen Herbstes als auch die Kontrollkompetenz des Landesrechnungsrates. Hinsichtlich der rechtlichen Konstruktion des Steirischen Herbstes wird auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen verwiesen.

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG 1

II. RECHTLICHE UND ORGANISATORISCHE VERHÄLTNISSSE 2

Steirischer Herbst - Gesellschaft bürgerlichen Rechts 2

Verein der Freunde des Steirischen Herbstes 9

Steirischer Herbst - Veranstaltungsgesellschaft mbH 11

III. FINANZIERUNG 15

IV. KONTROLLKOMPETENZ 24

V. SCHLUSSBEMERKUNGEN 31

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Landesrechnungshof hat eine Überprüfung der Kulturveranstaltung *STEIRISCHER HERBST* durchgeführt.

Die gegenständliche Prüfung befaßt sich mit der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Konstruktion des *Steirischen Herbstes* zur Abklärung der Kontrollkompetenz des Landesrechnungshofes im Sinne des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes. Nachdem, wie im Bericht ausgeführt wird, trotz der starken, allerdings nur faktischen und nicht rechtlich abgesicherten, finanziellen und personellen Verflechtung des *Steirischen Herbstes* keine unmittelbare Prüfungsbefugnis feststellbar war, mußte eine Gebarungsprüfung unterbleiben.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 2 des Landesrechnungshofes beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter Hofrat Dipl.-Ing. Werner SCHWARZL hat unter bereichsweiser Mitwirkung von prov. ObKomm. Mag. Regine DRASCHBACHER die Einzelprüfungen im besonderen OAR. Harald KRONEGGER durchgeführt.

Die Überprüfung erfolgte an Hand der von der Kulturabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und den Rechtsträgern des *Steirischen Herbstes* vorgelegten Akten und Unterlagen. Als Auskunftspersonen standen dem Landesrechnungshof primär der Intendant des *Steirischen Herbstes* und seine Mitarbeiter engagiert zur Verfügung.

Die verstärkte Einbeziehung des *Steirischen Herbstes* war insofern geboten, da die Kulturabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung auf die Aktenanforderung des Landesrechnungshof mitgeteilt hat (Beilage 1), daß die Aktenhefte 1 bis 4 des Aktes 372/II Ste 1 unauffindbar sind. Gerade diese vier Aktenhefte inkludieren die Entstehung und konzeptive Entwicklung des *Steirischen Herbstes* vom Anbeginn an. Dem Landesrechnungshof stand daher eine ganz wesentliche originäre Unterlage nicht zur Verfügung, was zu einer unnötigen Verkomplizierung der Prüfung geführt hat. Nachdem in der letzten Zeit verstärkt nichtordnungsmäßige Aktenführungen im Bereich des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung feststellbar sind, empfiehlt der Landesrechnungshof der authentischen Dokumentation mehr Sorgfalt zuzuwenden und die einschlägigen Bestimmungen der Kanzlei- und Geschäftsordnung zu beachten.

II. RECHTLICHE und ORGANISATORISCHE VERHÄLTNISSE

Der "Steirische Herbst" geht in seinen Anfängen auf das Jahr 1968 zurück und stellt insofern eine Folgeeinrichtung der damals ausgelaufenen "Grazer Sommerspiele", notwendigerweise allerdings ohne thematischen Konnex, dar. Entsprechend seiner Orientierung als Avantgarde-Festival versteht sich der "Steirische Herbst" als Sammelbegriff spezifischer, jahreszeitlich komprimierter Aktivitäten in der Steiermark; und zwar im Sinne der Definition von Landtagspräsident Dr. Hannes Koren zur "Selbstdarstellung des Landes in Kunst und Wissenschaft, zur Darstellung internationaler Erscheinungen auf denselben Gebieten unter dem Zeichen der Modernität."

Als der *Steirische Herbst* 1968 ins Leben gerufen wurde, fehlte für seine Durchführung eine verbindliche Rechtsgrundlage, zumal er nur auf einem Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung basierte, fortan gemeinsam mit der Stadt Graz und dem Österreichischen Rundfunk alljährlich entsprechende Aktivitäten zu entfalten. Nach langen Verhandlungen sind das Land Steiermark und die Stadt Graz im Jahre 1974 übereingekommen, die gemeinsame Durchführung des "Steirischen Herbstes" zu regeln. Hierzu wurde zwischen den vorgenannten Gebietskörperschaften ein Übereinkommen (Beilage 2) geschlossen, das landesseits mit Beschluß der Steiermärkische Landesregierung vom 30. September 1974, GZ.: 6-372/II ST 1/4 - 1974, inhaltlich genehmigt worden war. Durch die korrespondierende Beschlußfassung des Gemeinderates der Stadt Graz am 24. Oktober 1974 wurde mit dem **"Übereinkommen zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz zur gemeinsamen Durchführung des Steirischen Herbstes"**, im folgenden abgekürzt als Übereinkommen-1974 bezeichnet, eine bis in die Gegenwart reichende grundsätzliche Sach- und Rechtslage geschaffen.

STEIRISCHER HERBST - GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTES

Der Zweck des Übereinkommens war und ist es, jährlich gemeinsam den Steirischen Herbst zu veranstalten, wobei allerdings eine Definition, was unter "Steirischer Herbst" zu verstehen ist, nicht gegeben erscheint. Die Aufgabenstellung war offenbar als bekannt voraussetzbar bzw. waren diesbezügliche Vorgaben nicht erwünscht. Speziell auseinandergesetzt hat man sich hingegen in den 11 Punkten des Übereinkommens mit den Bereichen Finanzierung und Aufbauorganisation des Steirischen Herbstes.

Auf Grund dieser Vereinbarung, die dem *"Übereinkommen zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz zur gemeinsamen Führung der Theaterbetriebe und des Grazer Philharmonischen Orchesters"* nachempfunden worden ist, wurde zur Koordination gemeinsamer Interessen zwischen den Vertragspartnern rechtlich eine **Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)** im Sinne der §§ 1175 ff ABGB begründet, die nach wie vor unverändert besteht, zumal alle Überarbeitungs- bzw. Neuordnungsmodelle nicht realisiert werden konnten.

§ 1175 ABGB definiert die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft folgend:

"Durch einen Vertrag, vermöge dessen zwei oder mehrere Personen einwilligen, ihre Mühe allein, oder auch ihre Sachen zum gemeinschaftlichen Nutzen zu vereinigen, wird eine Gesellschaft zu einem gemeinschaftlichen Erwerb errichtet."

Dem Charakter einer solchen Gesellschaft entsprechend haben sich die Gebietskörperschaften Land Steiermark und Stadt Graz als Gesellschafter vertraglich zur Bedeckung des sogenannten "Eigenbudgets" auf Wertstellungsbasis ihrer Budgets des Jahres 1974 zu gewissen wertgesicherten Geldleistungen sowie zur Tragung von Personal- und Sachleistungen verpflichtet. Aus diesem Finanzierungsverhältnis ergibt sich das Beteiligungsmaß. In organisatorischer Hinsicht sah die Neukonstruktion auf Basis des Gesellschaftsvertrages die Schaffung eines Präsidiums, eines Direktoriums und eines Generalsekretariates als maßgebliche Gesellschaftsorgane vor.

Oberstes Organ des Steirischen Herbstes bildet das sogenannte **Präsidium**. In dieses werden vom Land Steiermark 4 (Beilage 3) und von der Stadt Graz 3 stimmberechtigte Vertreter entsandt. Zusätzlich gehören dem Präsidium als stimmberechtigte Mitglieder der Präsident des *Vereines der Freunde des Steirischen Herbstes* sowie ein Vertreter des Österreichischen Rundfunks an. Der Generalsekretär gehört dem Präsidium mit beratender Stimme an. Der Präsident (Vorsitzender) wird aus dem Kreis der Vertreter des Landes Steiermark, der erste Vizepräsident aus dem Kreis der Stadt Graz gestellt. Der zweite Vizepräsident fällt dem ORF zu.

Das Präsidium wird derzeit von folgenden Damen und Herren (in alphabetischer Reihung) gebildet:

Dr. Candidus Cortolezis sen., Graz
 Präsidentin Mag. Cordula Frieser, Graz
 Präsident Prof. Kurt Jungwirth, Graz
 Präsident Dr. Christoph Klauser, Deutschlandsberg
 Landeshauptmann-Stv. Univ. Prof. DDr. Schachner-Blazizek, Graz
 Bürgermeister Alfred Stingl
 Stadtrat Dipl.-Ing. Helmut Strobl, Graz
 Gemeinderätin Mag. Margit Uray Frick, Graz
 Präsident Dr. Günther Ziesel, Graz
 Geschäftsführer ist Herr Horst Haberl, Graz

Das Präsidium trägt die rechtliche und finanzielle Verantwortung für den Steirischen Herbst; es genehmigt den Programmvorschlag des Direktoriums und delegiert die künstlerische Verantwortung an das Direktorium.

Das **Direktorium** wird vom Präsidium auf eine Amtszeit von drei Jahren ernannt und umfaßt mindestens drei maximal fünf Mitglieder. Das Direktorium ist für die Konzentration, Auslese und Schwerpunktbildung des Programms sowie für die künstlerische Disposition, sowohl gegenüber dem Präsidium als auch gegenüber der Öffentlichkeit verantwortlich. Es bestimmt daher nicht nur über die aus ungebundenen Subventionen finanzierten Veranstaltungen, sondern auch über die Aufnahme der geplanten Eigenveranstaltungen der Gebietskörperschaften (Trigon, Malerwochen, Ausstellungen usw.). Sämtliche Beschlüsse des Direktoriums müssen einstimmig erfolgen.

Das Direktorium erstellt in jedem Jahr autonom einen Programm- und Kostenvoranschlag für das darauffolgende Jahr. Und zwar für die gebundenen, wie auch ungebundenen Subventionen. Dieser Voranschlag ist vom Generalsekretär gemeinsam mit einem Personal- und Sachaufwandsvoranschlag in einem **Gesamtvoranschlag** bis zum 15. Mai des laufenden Jahres dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen, soweit die Genehmigung nicht anderen Institutionen vorbehalten ist. Dem Direktorium stehen die ungebundenen Subventionen (Eigenbudget) von Bund, Land und Stadt zur freien Verfügung. Diese Subventionen können sowohl an Veranstalter zur Förderung besonders interessanter Projekte weitergeleitet werden, als auch zur Finanzierung von Eigenveranstaltungen des Steirischen Herbstes verwendet werden.

Das Direktorium gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu genehmigen ist, und in der auch die Installierung eines Programmbeirates vorzusehen ist. In der Präsidiumssitzung vom 14. April 1975 wurde eine entsprechende Geschäftsordnung (Beilage 4) genehmigt.

Als Koordinator zwischen den Gremien des *Steirischen Herbstes* fungiert der **Generalsekretär**. Dieser wird vom Land Steiermark im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Landesbeamter) bestellt. Ihm ist das Generalsekretariat unterstellt, wofür eine eigene Kassa und Buchhaltung zu führen ist.

Der Generalsekretär ist für die Durchführung der Beschlüsse des Präsidiums sowie für sämtliche Subventionsverhandlungen, für die Verwaltung der Finanzen, für die Terminplanung, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung verantwortlich. Der Generalsekretär hat im Direktorium beratende Stimme und ein Einspruchsrecht, worauf die Entscheidung in der beeinspruchten Angelegenheit an das Präsidium übergeht.

Die Stellung des Direktoriums und auch des Generalsekretärs der GesbR waren einem sukzessiven Wandel unterworfen. Beide Gesellschaftsorgane gibt es in der ursprünglichen Ausprägung gegenwärtig nicht mehr. Im folgenden wird auf den über Jahre ablaufenden Veränderungsprozeß eingegangen.

War mit der Schaffung des Direktoriums im Jahre 1974 dem Intendanturprinzip noch eine eindeutige Absage erteilt worden, so war in den Folgejahren im Zusammenhang mit den wesentlich höheren Herbst-Budgets zunehmend eine Trendumkehr in Richtung Ablösung des Direktoriums durch einen zeitlich voll zur Verfügung stehenden voll verantwortlichen Intendanten feststellbar. Eine klare diesbezügliche Beschlußfassung erfolgte in der Präsidiumssitzung vom 6. Februar 1980 (Beilage 5). Über diese Weichenstellung hinaus, die sich in der Ausschreibung des Postens des Intendanten manifestierte, wurde insgesamt eine Neuordnung des Steirischen Herbstes insbesondere durch Modifizierung des bestehenden Übereinkommens zwischen Land Steiermark und Stadt Graz ins Auge gefaßt.

In der Präsidiumssitzung vom 10. Juli 1981 wurde nach längerer Debatte mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1982 Dr. Peter Vujica einstimmig zum Intendanten des *Steirischen Herbstes* bestellt. Das Präsidium einigte sich in der Sitzung vom 19.

Jänner 1982 darauf, daß der Intendant beim *Steirischen Herbst Gesellschaft bürgerlichen Rechtes* (Beilage 6) anzustellen ist. Außerdem genehmigte das Präsidium den vorgelegten Diskussionsentwurf einer **Kompetenzabgrenzung (Beilage 6) zwischen dem künstlerischen Leiter (Intendant) und dem kaufmännischen Leiter (Generalsekretär)**, die den Titel "Geschäftsordnung" erhält.

In der Sitzung vom 28. Juni 1982 kommt das Präsidium als Eigentümerversreter von Land Steiermark und Stadt Graz bezüglich der weiteren Verwendung des Direktoriums überein, daß ein Direktorium eingesetzt werden kann, aber nicht eingesetzt werden muß.

Im Jahre 1983 wird eine Reorganisation des Steirischen Herbstes als notwendig erachtet, da die bisherige Konstruktion von Gesellschaft bürgerlichen Rechtes und Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht mehr besonders praktikabel erschien. Gedacht war auch an eine Abänderung der Statuten des *Vereins der Freunde des Steirischen Herbstes*, eine Neufassung des Gesellschaftsvertrages der *Steirischer Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH*, insbesondere durch Installierung eines Aufsichtsrates bzw. Neufassung einer Geschäftsordnung der Geschäftsführung, sowie den Abschluß eines Syndikats- bzw. Partnerschaftsvertrages zwischen dem Land Steiermark, der Stadt Graz und dem *Verein der Freunde des Steirischen Herbstes* zur optimalen Ausnutzung seines alleinigen Gesellschaftsrechtes.

Obgleich die im Jahre 1983 einsetzenden Bemühungen zur Reorganisation des Steirischen Herbstes während der Folgejahre mehr oder minder intensiv weiterverfolgt wurden, immer wieder auf der Tagesordnung standen bzw. Terminsetzungen zur Finalisierung erfolgten, kam es bis in die Gegenwart zu keiner vollständigen Konsensbildung bzw. Neufassung des Vertragswerkes.

Nach den Intentionen des Präsidiums laut Sitzung vom 6. März 1986 (Beilage 7) sollte das bisherige Direktorium im Zuge der geplanten Neuordnung ersatzlos aufgelöst werden und keine Verankerung mehr im Übereinkommen aufscheinen. In der Sitzung vom 21. September 1988 (Beilage 8) wurde präzisiert, daß ab dem Jahre 1990 kein Direktorium mehr bestellt wird. Nach dem Sitzungsentscheid vom 14. Dezember 1988 wurde per 31. Dezember 1988 die Zahlung der Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Direktoriums eingestellt.

In der Präsidiumssitzung vom 1. Juli 1985 wurde der Dienstvertrag mit Dr. Peter Vujica bis zum 31. Dezember 1989 verlängert. Durch einen von Dr. Vujica angestrebten Berufswechsel zu einer Zeitung in Wien beschloß das Präsidium in der Sitzung vom 1. Februar 1989 die Auflösung des Dienstvertrages per 31. Jänner 1989 und den Abschluß eines Werkvertrages zwischen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und Dr. Peter Vujica für die Zeit vom 1. Februar 1989 bis zum 30. November 1989.

Als Interimslösung beschließt das Präsidium in der Sitzung vom 14. Dezember 1988 (Beilage 9) Herrn Horst Gerhard HABERL mit Wirkung vom 1. Jänner 1989 mit den gleichen Bezügen wie Dr. Vujica einzustellen. Eine mit 31. Mai 1988 terminisierte Ausschreibung der Position des Intendanten des Steirischen Herbstes ergab eine Liste von Bewerbern. Auf Grund der im Juni 1988 folgenden Hearings mit den Bewerbern und der anschließenden Beratungen konnte sich das Präsidium auf keine einvernehmliche Intendantenbestellung ab 1990 einigen. In der Sitzung vom 13. Juni 1989 bestellte das Präsidium Herrn Horst Gerhard Haberl für die Jahre 1990, 1991 und 1992 zum Intendanten des Steirischen Herbstes.

Laut dem ebenfalls mit 13. Juni 1989 datierten Dienstvertrag (Beilage 10) zwischen dem *Steirischen Herbst Gesellschaft bürgerlichen Rechts* und Herrn Horst Gerhard Haberl wird der Dienstauftrag als Intendant folgend umschrieben:

"Der Dienstnehmer hat das Programm des Steirischen Herbstes im Sinne der Geschäftsordnung zu entwerfen und zu realisieren"

In der vorgenannten Sitzung vom 13. Juni 1989 wurde auch beschlossen den Posten des Generalsekretärs der GesbR im Frühherbst auszuschreiben, sodaß eine geordnete Nachfolge bezüglich des amtierenden und mit 30. Juni 1990 ausscheidenden Generalsekretärs (Dr. Paul Kaufmann) möglich erscheint. Nachdem der bisherige Generalsekretär der *Steirische Herbst GesbR* mit der Person des Geschäftsführers der *Steirischer Herbst Veranstaltungsgesellschaft gmbH.* ident war und im Personalstand des Amtes der Steiermärkische Landesregierung geführt wurde, erfolgte die Stellenausschreibung durch die Personalabteilung des Amtes der Steiermärkische Landesregierung. Aus der Ausschreibung (Beilage 11) wird auszugsweise zitiert:

"...wird der Posten des Generalsekretärs des Steirischen Herbstes in der Funktion eines Geschäftsführers der Veranstaltungs-Ges.m.b.H., verantwortlich für den

finanziellen und organisatorischen Bereich (kollegial mit dem Intendanten des Steirischen Herbstes) öffentlich ausgeschrieben"

Der Zweck und die Aufgabenstellung des Vereines ist im § 2 der Satzungen
Die Nachfolge wurde in der Person von Frau Dr. Andrea LANZER gefunden, die diese Position mit Wirkung vom 1. Juli 1990 plangemäß übernahm und dem in Pension gehenden Generalsekretär, Dr. Paul KAUFMANN, nahtlos nachfolgte. Im Zuge dieses Wechsels (Sitzungsprotokoll des Präsidiums vom 25. Juni 1990 lt. Beilage 12) wurde auch die Frage, ob die Strukturen GesbR - Verein - GesmbH noch zeitgemäß und nützlich seien, wieder einmal aktualisiert hinterfragt.

Waren im Jahr 1990 am Briefpapier der *Steirischer Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH.* unter Geschäftsführung noch Horst Gerhard Haberl (Intendant) und Dr. Andrea Lanzer (Generalsekretärin) kollektiv genannt, erscheint am Briefpapier des Jahres 1991 nur mehr Horst Gerhard Haberl (Intendant). Aus den Protokollen der Sitzung vom 25. Juni 1990 bzw. der folgenden Sitzung vom 4. Juli 1991 (Beilage 13) des Präsidiums ist nichts über das offenbar rasch realisierte Ausscheiden von Dr. Andrea Lanzer bzw. die Zusammenlegung der Funktion des Generalsekretärs mit der des Intendanten vermerkt. In diesem Zusammenhang sei auch angemerkt, daß die Protokolle nicht fortlaufend nummeriert sind, sodaß die Vollständigkeit nicht nachvollzogen werden kann, zumal in manchen Jahren nur eine Sitzung und in anderen Jahren mehrere Sitzungen absolviert wurden.

Ab dem Jahre 1991 vereinigt jedenfalls Horst Gerhard HABERL die Funktion des Generalsekretärs und des Intendanten der *Steirischer Herbst GesbR* und die Geschäftsführung der *Steirischer Herbst Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.* de facto in seiner Hand. Die Fortschreibung dieser Situation erfolgte durch Weiterbestellung von Horst Gerhard Haberl in der Funktion des Intendanten des Steirischen Herbstes für die Jahre 1993 bis 1995 in der Präsidiumssitzung vom 27. Jänner 1992 (Beilage 14) und für die Jahre 1996 bis 1998 in der Präsidiumssitzung vom 28. November 1994, ohne daß nachfolgend wieder ein Generalsekretär bestellt worden ist. Eine Modifizierung des Übereinkommens-1974 zum Nachvollzug der faktischen Veränderungen ist bis heute unterblieben.

Laut den Satzungen bestehen folgende Vereinsorgane:
1. Der Vorstand (bestehend aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer)
2. Das Präsidium (bestehend aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer)

VEREIN DER FREUNDE DES STEIRISCHEN HERBSTES

Der Zweck und die Aufgabenstellung des Vereines ist im § 2 der Satzungen folgend umschrieben:

"Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet und hat das Ziel, die unter dem Sammeltitle "Steirischer Herbst" veranstalteten Festwochen ideell und materiell zu fördern. Hervorragendste Aufgabe ist die Dotierung des Generalsekretariates für den "Steirischen Herbst", dem die Programmierung und Koordinierung der Veranstaltungen sowie deren organisatorische und propagandistische Vorbereitung obliegt. Das Generalsekretariat wird von einem von der Landesregierung bestellten Generalsekretär geleitet. Der "Steirische Herbst" ist eine Veranstaltungsreihe, die Theateraufführungen, musikalische und literarische Veranstaltungen, Ausstellungen, wissenschaftliche Vorträge, Diskussionen und Seminare umfassen soll. Der "Steirische Herbst" findet jedes Jahr statt."

Der seit 1968 bestehende Verein der Freunde des Steirischen Herbstes, im folgenden kurz als Verein Steirischer Herbst bezeichnet, wurde im Punkt 4. des gegenständlichen (Beilage 2) Übereinkommens zwischen Land Steiermark und Stadt Graz aus dem Jahr 1974, wie folgt, verankert:

"Zur finanziellen Unterstützung steht ein Verein der Freunde des Steirischen Herbstes zur Verfügung, der als eigene Rechtspersönlichkeit Subventionsmittel von öffentlicher und privater Hand (z.B. Bundessubventionen, Spenden etc.) aufzubringen hat. Die Bundessubventionen sowie die nicht an die autonomen Beiträge gebundenen Mittel von Land und Stadt werden auf das Konto des Vereines überwiesen."

Die Statuten des Vereines der Freunde des Steirischen Herbstes in der ursprünglichen Fassung aufgrund des Nichtuntersagungsbescheides vom 26. Oktober 1968, Zahl: SD Ver Fe 138/2 - 1968, weisen keine Besonderheiten auf. Der letzte Umbildungsbescheid erging am 4. August 1993 (Beilage 20) unter GZ.: VR 444/1 -1993.

Laut den Satzungen bestehen folgende Vereinsorgane:

- a) Das Präsidium (bestehend aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer)

b) Die Generalversammlung

c) Die Rechnungsprüfer

d) Das Schiedsgericht

Derzeit gehören dem Präsidium folgende Personen an:

Erster Präsident: Frau Mag. Cordula Frieser

Erster Vizepräsident: Herr Stadtrat Dr. Wolfgang Messner

Zweiter Vizepräsident: Herr Dr. Heinrich Frey

Geschäftsführerin: Frau Mag. Ellmauer

Im Sinne des § 12 der Satzungen des *Vereines der Freunde des Steirischen Herbstes* bekleidet den Posten des Vereinsgeschäftsführers der von der Steiermärkischen Landesregierung bestellte Generalsekretär des "Steirischen Herbstes". Mit dieser Festlegung wurde zeitlich in etwa ab der Bestellung von Horst Gerhard Haberl gebrochen; es erfolgte eine diesbezügliche Statutenänderung, wonach nun allein die Generalversammlung zur Wahl des Geschäftsführers befugt ist.

Laut Prof. Haberl hat der Verein, der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit 2.500,-- Schilling, zurzeit knapp über 20 Mitglieder und umfaßt neben den 4 Präsidiumsmitgliedern 19 weitere Mitglieder und zwar:

Ilse Bartenstein, DI Dr. Oskar Beer, Dr. Candidus Cortolezis sen., Dr. Dieter Cwienk, Dr. Franz Fattinger, Kommerzialrat Oskar Fleischer, Dr. Peter Florian, Dr. Gilbert Frizberg, DI Hans-Georg Fuchs, Dr. Leopold Gartler, Erna Hochstrasser, Dr. Johannes Koren, Herbert Nichols-Schweiger, Dr. Friedrich Poppmeier, Helmut Reinisch, Dr. Dieter Rotter, DI Michael Schmeja, DI Johannes Wegan, DI Dr. Hans-Helmut Weitzer.

Da das neugeschaffene Direktorium der *Steirischen Herbstes GesbR* sich zum Ziel gesetzt hatte, gegenüber der bis dahin bestehenden Praxis vermehrt Eigenveranstaltungen des *Steirischen Herbstes* durchzuführen, war eine organisatorische Erweiterung nötig, zumal weder der *Verein der Freunde des Steirischen Herbstes*, noch das Generalsekretariat der *Steirischer Herbstes GesbR* - wobei zwischen dem Geschäftsführer des Vereines und dem Generalsekretär der GesbR in der Person des Dr. Paul KAUFMANN Personalunion bestand - hiezu in der Lage waren.

STEIRISCHER HERBST - VERANSTALTUNGSGESELLSCHAFT MBH

Mit Gesellschaftsvertrag vom 2. Juli 1975 wurde zur rechtlichen Absicherung und steuerlichen Transparenz der geplanten Eigenveranstaltungen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma *Steirischer Herbst Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.* von Herrn Emil Breisach und Frau Ilse Maria Vollmost gegründet.

Der Gegenstand des neugegründeten Unternehmens im Sinne des Punktes 3. des Gesellschaftsvertrages (Beilage 15) ist die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen kreativer und reproduzierender Art im Rahmen des "Steirischen Herbstes" und daher insbesondere Schauspiel, Oper, Konzert, Film, Ausstellungen, Ballett, Vorträge, Diskussionen und so weiter.

Ebenfalls mit Datum 2. Juli 1975 wurde des weiteren von den vorgenannten Personen, als Treuhänder und Herrn Hans Mayer-Rieck sowie Herrn Dr. Paul Kaufmann, als Präsident bzw. Geschäftsführer des *Vereines der Freunde des Steirischen Herbstes* als Treugeber, ein Treuhandvertrag (Beilage 16) abgeschlossen. Am 9. April 1976 wurden infolge Auflösung des Treuhandverhältnisses (Beilage 17) die Geschäftsanteile vollständig an den *Verein der Freunde des Steirischen Herbstes* abgetreten, womit der *Verein der Freunde des Steirischen Herbstes* alleiniger Gesellschafter der Firma *Steirischer Herbst Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.* wurde.

Zur Geschäftsführerin der Ges.m.b.H wurde Frau Ilse Maria Vollmost bestellt. Aufgrund ihres Ausscheidens im Jahre 1979 folgte Dr. Paul Kaufmann als Geschäftsführer nach. Mit der Bestellung eines Intendanten des Steirischen Herbstes ab 1. Jänner 1982 war die Bestellung als weiterer Geschäftsführer der Ges.m.b.H. verbunden, sodaß ab diesem Zeitpunkt zwei Geschäftsführer eingesetzt waren; und zwar Dr. Paul Kaufmann als kaufmännischer Leiter und Dr. Peter Vujica als künstlerischer Leiter.

Allein vertretungsbefugt für den *Verein der Freunde des Steirischen Herbstes* ist sein Präsident. Er vertritt somit auch den Verein als Gesellschafter der *Steirischen Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH.* und kann Eigentümerweisungen an den GesmbH-Geschäftsführer erteilen.

Im Zuge der Bemühungen um eine Strukturveränderung des Steirischen Herbstes wurde vom damaligen Präsidenten eine Stellungnahme abgegeben, die aus der Sicht des Vereines die Bedenken gegen eine völlige rechtliche Selbstaufgabe anschaulich (Beilage 18) widerspiegeln. Nichtsdestotrotz war man zu weitestgehenden Zugeständnissen bereit, wie die in der Präsidiumsitzung vom 16. September 1985 zur Kenntnis genommene Erklärung des Vereines zeigt:

"Der Präsident des Vereines der Freunde des Steirischen Herbstes oder sein Geschäftsführer gibt auf Verlangen des Präsidiums über Vereinstätigkeit und Vereinsgebarung erschöpfend Auskunft. Zuwendungen an die Geschäftsführung sowohl für die Ges.m.b.H. als auch für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts werden vollinhaltlich dem Präsidium automatisch zur Kenntnis gebracht."

Weitergehende Möglichkeiten rechtlicher Einflußnahme bzw. Rechtsvereinbarungen zwischen dem *Verein der Freunde des Steirischen Herbstes* bzw. der *Steirischer Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH.* und der *Steirischer Herbst GesbR* konnten, trotz über zehnjähriger diesbezüglicher Bemühungen, aus der Durchsicht der verfügbaren Protokolle des Präsidiums der GesbR nicht ersehen werden. Für die inhaltliche und finanzielle Programmkonzeption war immer das Präsidium der *Steirischer Herbst GesbR* als Eigentümerversorger von Land und Stadt zuständig und federführend. Daran hat sich bis heute nichts geändert. Nach außen wird der Steirische Herbst durch das Präsidium repräsentiert. In diesem Gremium erfolgen alle relevanten Weichenstellungen und Beschlußfassungen. Im Innenverhältnis fungiert die GesbR als Produzent und Auftraggeber, während die GesmbH Ausführer bzw. Auftragnehmer ist. Aufgrund der sachlichen und personellen Verflechtungen wird die Veranstaltungsgesellschaft faktisch total von den Organen der GesbR. beherrscht, ohne daß je rechtliche Möglichkeiten der intensivierten Einflußnahme begründet wurden.

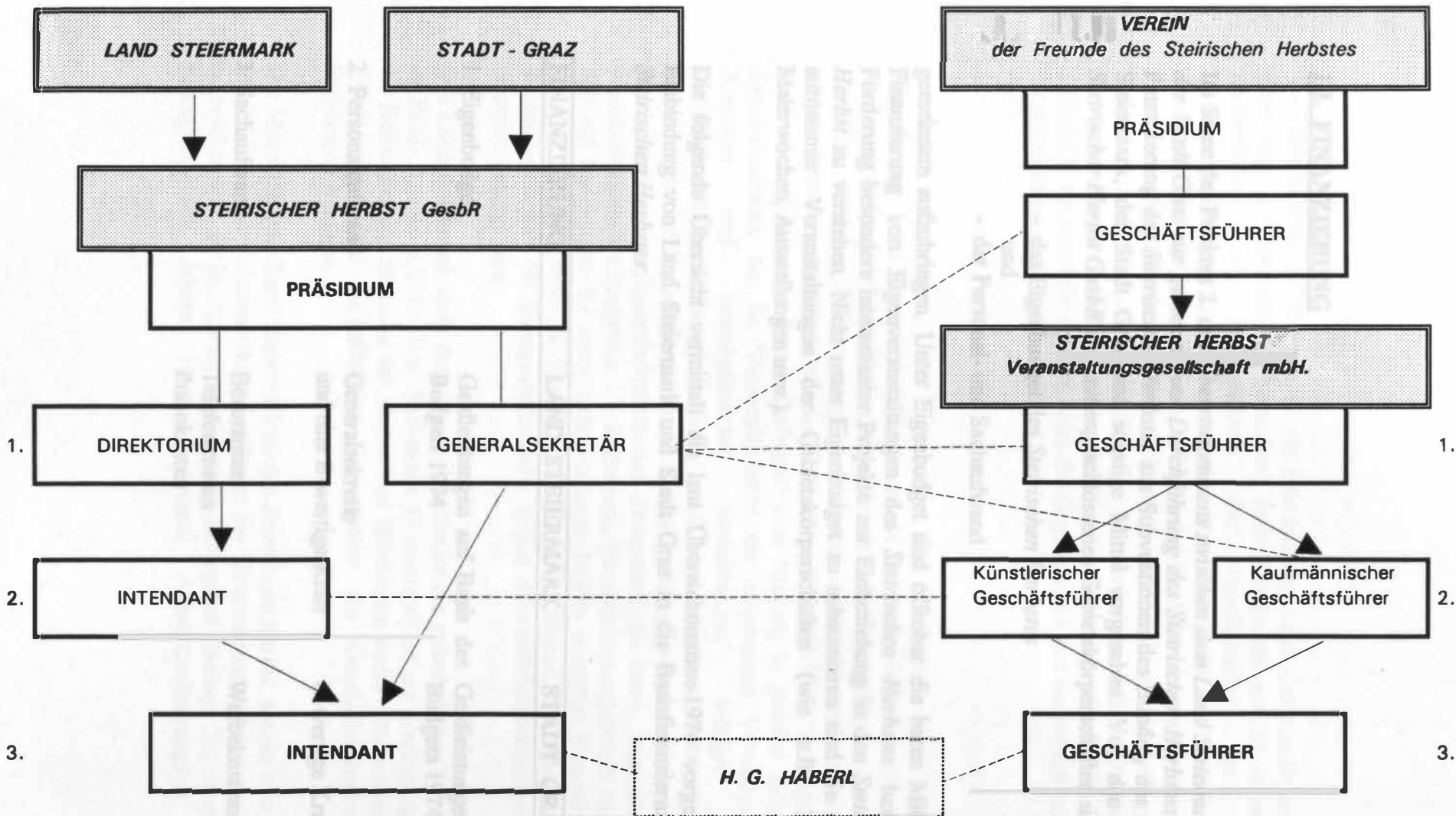
Wie aus dem nachfolgenden Versuch eines der Entwicklung rechnertragenden strukturierten Organigrammes zu ersehen ist, hat sich der STEIRISCHE HERBST, obgleich er in seiner Rechtsstruktur seit 1974 grundsätzlich unverändert geblieben ist, in seiner faktischen Ausprägung ganz wesentlich verändert. Aus dem Direktorium der GesbR wurde ein Intendant, der anfänglich noch neben dem Generalsekretär bestanden hat. Dementsprechend wurden in der GesmbH vorerst zwei Geschäftsführer bestellt; einer für den kaufmännischen Bereich und einer für den künstlerischen Sektor. Die Einführung des Intendantenprinzips stellt eine totale Abkehr von der ursprünglichen diesbezüglichen Auffassung dar.

Durch nahezu unbemerkte faktische Vereinigung der Funktion des Generalsekretärs mit der des Intendanten war auch in der GesmbH wieder nur ein Geschäftsführer erforderlich. Seit dem Jahre 1991 sind alle Funktionen, nämlich Intendant des GesbR, Generalsekretär der GesbR und Geschäftsführer der GesmbH in der Person von Prof. Horst Gerhard HABERL vereinigt.

Die folgende Graphik verdeutlicht, daß zwischen der *Steirischer Herbst GesbR* (linke Seite der Graphik) und dem *Verein der Freunde des Steirischen Herbstes* samt 100% Tochter, *Steirischer Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH*, (rechte Seite der Graphik) kein rechtlicher Brückenschlag erfolgt ist bzw. besteht. Daher war es auch speziell in der Funktionsperiode von Generalsekretär Dr. Kaufmann erklärtes Anliegen, einen Syndikats- oder Kooperationsvertrag zur Verbindung beider Seiten abzuschließen.

Die als Graphik vom Landesrechnungshof angelegte "Übersicht - Steirischer Herbst" hat bei der Präsentation den Vertretern des *Steirischen Herbstes* die rechtliche Situation erst bewußt gemacht. Dies ist insoferne von Belang, als nur eine richtige Struktureinschätzung Ausgangsbasis für entsprechende Folgerungen sein kann. Der Steuerberater, wie auch die einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilenden Abschlußprüfer, der *Steirischen Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH* sind jahrelang von einer fiktiven Rechtskonstruktion (Beilage 22) ausgegangen, die im Widerspruch zur tatsächlichen Struktur steht, und zwangsläufig bereichsweise zu materieller Fehlinterpretationen führen mußte.

ÜBERSICHT - STEIRISCHER HERBST



Die strichlierte Verbindung zeigt eine Personalunion an !

III. FINANZIERUNG

Im Sinne des Punktes 2. des *Übereinkommens zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz zur gemeinsamen Durchführung des Steirischen Herbstes* ist die Finanzierung des *Steirischen Herbstes* aus Subventionen des Bundes, des Landes Steiermark, der Stadt Graz und sonstige Mittel vorgesehen. Von den in der *Steirischer Herbst GesbR* zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften sind

- das Eigenbudget des *Steirischen Herbstes*
und
- der Personal- und Sachaufwand

gemeinsam aufzubringen. Unter Eigenbudget sind offenbar die baren Mittel zur Finanzierung von Eigenveranstaltungen des *Steirischen Herbstes* bzw. zur Förderung besonders interessanter Projekte zur Einbeziehung in den *Steirischen Herbst* zu verstehen. Nicht unter Eigenbudget zu subsumieren sind die Kosten autonomer Veranstaltungen der Gebietskörperschaften (wie z.B.: Trigon, Malerwochen, Ausstellungen usw.).

Die folgende Übersicht vermittelt die laut *Übereinkommen-1974* vorgesehene Einbindung von Land Steiermark und Stadt Graz in die Basisfinanzierung des *Steirischen Herbstes*:

FINANZIERUNG:	LAND STEIERMARK	STADT GRAZ
1. Eigenbudget	Geldleistungen auf Basis des Budgets 1974	Geldleistungen auf Basis des Budgets 1974
2. Personalaufwand	Generalsekretär und eine B-wertige Kraft	C-wertige Kraft
3. Sachaufwand	Büroräume Telefonkosten Portokosten	Werbekostenzuschuß

Landesrechnungshof hat die folgenden Mittelflüsse beim Steirischen Herbst unzutreffend erhoben. Aus der folgenden Aufstellung sind die in den Jahren 1990 bis 1994 dem Steirischen Herbst in der Differenzierung nach Bundes-, Landes- und Im Übereinkommen-1974 werden die Beiträge von Land Steiermark und Stadt Graz zwar als Subventionen bezeichnet, ihrer Natur nach handelt es sich aber unzweifelhaft um Einlagekapital der Geschafter der GesbR. (Gesellschaftereinlagen). Dies ist insofern von Belang, da auch durch die im Übereinkommen-1974 vorgesehene Weitergabe der Mittel beispielsweise an den Verein der Freunde des Steirischen Herbstes diese nicht zu Förderungsmitteln mutieren, sondern weiterhin Kapital der Geschafter bleiben. Diesbezüglich besteht Analogie zur Rechtsnatur der Kapitalausstattung der VEREINGTEN BÜHNEN, die ebenfalls als GesbR mit Beteiligung von Land Steiermark und Stadt Graz konzipiert sind.

War der vom Land Steiermark zu finanzierende Personalaufwand ursprünglich als Personalabstellung aus dem Bedienstetenstand des Landes angelegt, so hat sich mit dem Jahre 1991 eine Änderung ergeben. Und zwar insofern als zur Bedeckung des Mehraufwandes aufgrund der neu eröffneten Vst. 1/380005-7670 "Beiträge an den Steirischen Herbst zum Personalaufwand" eine Bindung in gleicher Höhe beim Sammelnachweis Nr. 1a "Personalaufwand der allgemeinen Verwaltung, der Anstalten und betriebsähnlicher Einrichtungen" erfolgte. Diese Personalkostenumschichtung basierte auf der Nichtnachbesetzung von Dienstposten im Personalstand der Landesverwaltung, wie beispielsweise des Dienstpostens des Generalsekretärs des *Steirischen Herbstes*, zugunsten von Personalkostenabdeckungen im Vorfeldbereich. Vereinfacht ausgedrückt heißt das, daß auf Landesseite für einen nicht besetzten Posten weiterhin Personalkosten anfallen. Auf der Seite der GesbR läuft das darauf hinaus, daß mangels eines Rechnungswesens die Bezugsverrechnung gegen Personalkostenersatz von der GesmbH besorgt wird.

Das Land Steiermark stellt dem *Steirischen Herbst* die erforderlichen Büroräume im Palais Attens in 8010 Graz, Sackstraße 17 unentgeltlich zur Verfügung, trägt die Betriebskosten inklusive der Strom- und Heizkosten hierfür. Des weiteren die Telefonkosten und die jährlichen Portospesen des Geschäftsbetriebes des *Steirischen Herbstes*.

Der Mittelfluß vom Land Steiermark an den *Steirischen Herbst*, soweit er aus dem Akt 24 Ste 1 der Kulturabteilung des Amtes der Steiermärkische Landesregierung zu ersehen war, ist im Auszug des Landesrechnungshof (Beilage 21) dargestellt. Bezüglich des Jahres 1994 bestand Aktenunvollständigkeit. Der

Landesrechnungshof hat die fehlenden Mittelflüsse beim *Steirischen Herbst* unmittelbar erhoben. Aus der folgenden Aufstellung sind die in den Jahren 1990 bis 1994 dem Steirischen Herbst in der Differenzierung nach Bundes-, Landes- und Stadtmitteln zugeflossenen Beträge dargestellt. Bezüglich der Miet- und Betriebskosten (Strom, Heizung), der Telefonkosten und der Portospesen liegen keine präzisen Barwerte vor, weswegen diesbezüglich in der nachfolgenden Aufstellung lediglich eine verbale Anmerkung erfolgt.

Wie aus der nachfolgenden Übersicht hervorgeht, sind dem *Steirischen Herbst* in den letzten fünf Jahren zwischen 15 bis 25 Mio. Schilling pro Jahr zugeflossen. Im Vergleichszeitraum (1990 bis 1994) waren es insgesamt rd. 106 Mio Schilling. Von den beispielsweise im Jahre 1994 zugeflossen 25 Mio. Schilling, hat das Land Steiermark allein rd. 14 Mio. Schilling aufgebracht; d.h. mit Abstand den größten Anteil.

Die Einlagen der in der *Steirischen Herbst GesbR* vereinten Gesellschafter zeigt auf Basis des Jahres 1990 eine Relation von 90% Land Steiermark und 10% Stadt Graz bzw. auf Basis 1994 eine Relation von 80% Land Steiermark und 20% Stadt Graz.

Die wohl auffälligste Relation besteht allerdings zwischen den öffentlichen Mitteln und den selbst erwirtschafteten Leistungserlösen. Die selbst erwirtschafteten Leistungserlöse liegen zwischen 1,5 und 2 Mio. Schilling jährlich. Für das Jahr 1993, als dem letzten Jahr, für das ein Jahresabschluß vorliegt, beträgt dieses Verhältnis absolut 23 Mio. Schilling zu 1,5 Mio. Schilling. Der Grad der Eigenwirtschaftlichkeit beträgt lediglich 6,25%. Der *Steirische Herbst* ist daher zu 93,75% von Steuermitteln abhängig. Eine Prüfkompentenz des Landesrechnungshofes erscheint daher wohl gerechtfertigt.

STEIRISCHER HERBST - ZUFLUSS ÖFFENTLICHER MITTEL

MITTELAUFBRINGUNG	1990		1991		1992		1993		1994	
LAND STEIERMARK										
Basisförderung	7.398.000		9.000.000		9.000.000		9.000.000		9.000.000	
Zusatzförderung	2.500.000		1.600.000		3.000.000		3.000.000		3.000.000	
Personalkostenförderung			1.051.000		1.097.000		1.146.000		1.176.000	
Sachleistungen des Landes		*)		*)		*)		*)		*)
	9.898.000	65,82%	11.651.000	58,72%	13.097.000	58,09%	13.146.000	58,18%	13.176.000	53,50%
STADT GRAZ										
Basisförderung	1.140.000		2.200.000		3.000.000		3.000.000		3.000.000	
Personalkostenförderung			490.000		450.000		450.000		450.000	
	1.140.000	7,58%	2.690.000	13,56%	3.450.000	15,30%	3.450.000	15,27%	3.450.000	14,01%
BUNDESSUBVENTIONEN										
BM f UK	4.000.000		5.500.000		6.000.000		6.000.000		7.000.000	
Außenministerium									1.000.000	
	4.000.000	26,60%	5.500.000	27,72%	6.000.000	26,61%	6.000.000	26,55%	8.000.000	32,49%
GESAMTMITTELZUFLUSS	15.038.000	100,00%	19.841.000	100,00%	22.547.000	100,00%	22.596.000	100,00%	24.626.000	100,00%

*) Die jährlichen Sachleistungen sind durchschnittlich mit S 500.000,- zu veranschlagen !

Im Sinne des Übereinkommens-1974 erstellt das Direktorium einen Programm- und Kostenvoranschlag für das darauffolgende Jahr. Dieser Voranschlag umfaßt den Gesamtaufwand (Autonome Beiträge, Eigenbudget, Personal- und Sachaufwand) und ist bis zum 15. Mai des dem geplanten Steirischen Herbst vorausgehenden Jahres vom Generalsekretär dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen, soweit nicht andere Gremien für die Genehmigung zuständig sind. Dem Voranschlag ist als integrierender Bestandteil auch ein Programmvorschlag mit Terminplan für sämtliche vorgesehenen Veranstaltungen beizufügen. Ein allfälliger, über die Mindestbeiträge hinausgehender Mehrbedarf ist zu begründen und bis zum Vorliegen von Verhandlungsergebnissen seitens des Präsidiums offen zu budgetieren. Das Präsidium trägt die rechtliche und finanzielle Verantwortung für den Steirischen Herbst.

Voranschlagserstellungen und Befassung des Präsidiums sind nach den Präsidiumsprotokollen feststellbar. Das Feedback nach Absolvierung der Veranstaltungen ist wesentlich unschärfer ausgeprägt bzw. nur ansatzweise feststellbar. D.h., daß belegte und prüfbare Rechnungsabschlüsse der *Steirischer Herbst GesbR* im Sinne des Übereinkommens-1974 zur widmungskonformen Verwendung der Mittel nicht vorliegen. Dies erklärt sich einfach daraus, daß kein betriebliches Rechnungswesen eingerichtet ist.

Das betriebliche Rechnungswesen hat in der Regel zwei wesentliche Funktionen zu erfüllen, und zwar:

- Kosten- und Leistungsinformation als Entscheidungsgrundlage der laufenden Rechnungsperiode anzubieten und
- Rechenschaftslegung über den Erfolg einer Rechnungsperiode abzulegen.

Die Finanzbuchhaltung und der Rechnungsabschluß dienen primär der Ermittlung des Periodenergebnisses. Keineswegs kann daraus der Erfolg einer bestimmten erbrachten Leistung (Projekt) oder einer Sparte abgeleitet werden. Außerdem liegt der Rechnungsabschluß zumeist erst eine gewisse Zeit nach Ablauf der Rechenperiode vor. In aller Regel werden zusätzlich spezifische Auswertungen erforderlich, die nur eine interne Unternehmensrechnung bieten kann, nämlich eine Kosten- und Leistungsrechnung.

Im Sinne des Übereinkommens-1974, also dem Gesellschaftsvertrag der *Steirischer Herbst GesbR*, ist die Einrichtung eines Rechnungswesens (Kassabuch, Buchhaltung) ausdrücklich verankert. Auch ergibt sich aus der statuierten Prüfkompentenz der Kontrollabteilung des Amtes der Steiermärkische Landesregierung "Kontrolle des Rechnungsabschlusses und der Gebarung des Steirischen Herbstes" als Vorgabe der Bestand eines Rechnungswesens.

Die rechtliche Verpflichtung, wie auch sachliche Notwendigkeit, Aufschreibungen (Bücher und Aufzeichnungen) zu tätigen ergibt sich aus

- der Anordnung spezifischer Gesetze oder
- allgemein aus den Dokumentations- und Rechenschaftserfordernissen.

Der *Steirische Herbst* ist als bürgerlich-rechtliche Gesellschaft im Sinne des § 1175 ABGB konzipiert, an der Land und Stadt zur Koordinierung gemeinsamer Interessenslagen beteiligt sind. Bestimmungen über die Rechnungslegung sind im 27. Hauptstück des ABGB enthalten. Danach sind für die Rechnungslegung keine besonderen Formvorschriften vorgegeben. Im angemessenen Umfang sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten, zumal § 1198 ABGB bezüglich "des gemeinschaftlichen Hauptstammes und über die dahin gehörigen Einnahmen und Ausgaben" eine ordentliche Rechnungsführung und Rechenschaftslegung verlangt. In Ermangelung der Kaufmanneigenschaft sind die handelsrechtlichen Buchführungspflichten nicht verbindlich.

Ertragsteuerlich liegt Mitunternehmerschaft der Gesellschafter vor, wobei die Beteiligungen an der Gesellschaft nach der Bilanzbündeltheorie jeweils für sich als "Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechtes" der Gesellschafter anzusehen sind. Die konsolidierte Bilanz der GesbR versteht sich insofern als Zusammenfassung von Einzelbilanzen der jeweiligen Gesellschafter.

Auf Landesebene bestehen bezüglich der Wirtschaftskörper keine speziellen Anordnungen betreffend die Verrechnungs- und Rechnungslegungsorganisation.

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung läßt keine Präferenz für den kaufmännischen Verrechnungsstil erkennen, der beispielsweise auf Bundesebene für alle Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen verbindlich ist.

Die Verpflichtung, ordnungsmäßige Aufschreibungen zu führen, wird zumindest in der Literatur neben der Dokumentations- und Rechenschaftslegung auch aus dem Überwachungsrecht der Behörde zur Wahrung öffentlicher Interessen abgeleitet. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes stellt die kaufmännische Buchführung (Doppik) insofern ein Gebot dar, als in der Praxis zur Bilanzierung nahezu ausschließlich die doppelte Buchführung verwendet wird und nach allgemeiner Auffassung zu weit informativeren Rechenwerken führt.

Das Landesrechnungshof obliegt die Kontrolle der Gehörung des Landes, der
Die Steirischer Herbst GesbR verfügt über kein Rechnungswesen! Dies einfach mit der Tatsache zu erklären, daß kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb besteht bzw. benötigt wird, weil die Geschäftsführung in der GesmbH erfolgt, geht an der Sache vorbei. Ansonsten wäre einzig richtige Konsequenz, die sofortige Aufhebung des *Übereinkommens zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz zur gemeinsamen Durchführung des Steirischen Herbstes*. Die *Steirischer Herbst GesbR* ist real existent, nicht nur über das oberste Organ (Präsidium), in dem alle wichtigen Entscheidungen fallen, und über die Erstellung und Finanzierung von Budgets, die Dienstgeberfunktion, die beispielsweise auch die Führung von Lohnkonten bedingt, bis hin zur rechtlichen und finanziellen Gesamtverantwortung.

Die Beherrschung ist die Beherrschung von Unternehmen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzeitlich. Die Erteilung von Aufträgen an ein Unternehmen erfüllt jedoch für sich allein nicht diesen Tatbestand.

§ 3 Abs. 1 LRH-VG enthält zwei von einander getrennt zu beurteilende Kompetenzbestände, nämlich

- die Beteiligung und

- die Beherrschung.

Sofort es sich nicht um ein Unternehmen handelt, das das Land Steiermark selbst betreibt, muß es sich um Unternehmen handeln, an denen das Land Steiermark finanziell mindestens mit 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Der Beteiligung ist zur Begründung der Prüfungsunfähigkeit die Beherrschung

IV. KONTROLLKOMPETENZ

Die Kontrollkompetenzen des Steiermärkischen Landesrechnungshofes sind im II. und III. Abschnitt des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes vom 29. Juni 1982, LGBl. NR. 59/1982 (LRH-VG) geregelt. Für die gegenständliche Beurteilung sind die §§ 2, 3 und 6 LRH-VG von spezieller Bedeutung:

◆ § 2 LRH-VG lautet:

"Dem Landesrechnungshof obliegt die Kontrolle der Gebarung des Landes, der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes bestellt sind."

◆ § 3 Abs. 1 LRH-VG lautet:

"Dem Landesrechnungshof obliegt weiters die Kontrolle der Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land mit mindestens 25 v. H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist, und von Unternehmungen, die das Land betreibt. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Die Erteilung von Aufträgen an ein Unternehmen erfüllt jedoch für sich allein nicht diesen Tatbestand "

§ 3 Abs. 1 LRH-VG enthält zwei von einander getrennt zu beurteilende Kompetenztatbestände, nämlich

- die Beteiligung und

- die Beherrschung.

Sofern es sich nicht um ein Unternehmen handelt, das das Land Steiermark selbst betreibt, muß es sich um Unternehmungen handeln, an denen das Land Steiermark finanziell mindestens mit 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Der Beteiligung ist zur Begründung der Prüfungszuständigkeit die Beherrschung

durch andere Maßnahmen finanzieller, wirtschaftlicher oder organisatorischer Natur gleichzuhalten.

◆ § 3 Abs. 2 lautet:

"Die Zuständigkeit des Landesrechnungshofs erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder Beherrschung im Sinne des Abs. 1 durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen, gegeben ist."

◆ § 6 LRH-VG lautet:

"Der Landesrechnungshof ist befugt, die Gebarung aller physischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und aller juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts zu prüfen, sofern das Land diesen finanzielle Zuwendungen (insbesondere Subventionen, Darlehen, Zinsenzuschüsse) gewährt oder für die das Land eine Ausfallhaftung übernommen hat, wenn sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle durch den Landesrechnungshof vorbehalten hat."

Für die Begründung der Kontrollkompetenz des Landesrechnungshofes gem. § 6 LRH-VG ist Voraussetzung,

- daß das Land Steiermark Förderungsmaßnahmen der beispielhaft genannten Art gewährt hat und
- daß zwischen dem Land Steiermark und dem Förderungsempfänger eine rechtsverbindliche Kontrollvereinbarung geschlossen wurde.

Zur Abklärung der Kontrollkompetenz des Landesrechnungshofes bezüglich des *STEIRISCHEN HERBSTES* muß grundsätzlich unterschieden werden zwischen:

- *Steirischer Herbst GesbR* und
- *Verein Steirischer Herbst* samt seinem Tochterunternehmen *Steirischer Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH*

Während die *Steirische Herbst GesbR* schon aufgrund der Fortsetzung der Rechtspersönlichkeit des Landes von vornherein der Gebarungskontrolle des Landesrechnungshofes im Sinne des § 2 LRH-VG unterliegt, würde selbst unter Subsumierung unter den Tatbestand des § 3 LRH-VG, aufgrund der festgestellten Majorität des Landes Steiermark gegenüber der Stadt Graz, unzweifelhaft eine Kontrollkompetenz aufgrund zumindest 25%iger Beteiligung bestehen.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß im Übereinkommen-1974, also acht Jahre bevor der Landesrechnungshof ins Leben gerufen wurde, ausdrücklich ein Kontrollvorbehalt bezüglich der Gebarung und des Rechnungsabschlusses zugunsten der Kontrollabteilung des Amtes der Steiermark. Landesregierung aufgenommen worden ist, der folgend lautet:

"Die Kontrolle des Rechnungsabschlusses und der Gebarung des Steirischen Herbstes hinsichtlich der ungebundenen Subventionen obliegt der Kontrollabteilung des Landes Steiermark. Über das Ergebnis der Überprüfung ist den Mitgliedern des Präsidiums ein Bericht zu übermitteln."

Durch die vorbehaltlose, gleichlautende Genehmigung seitens des Gemeinderates der Stadt Graz war damit ein umfassendes Kontrollrecht des Landes Steiermark gewährleistet.

Wesentlich differenzierter ist die Situation auf der Seite des *Vereines Steirischer Herbst* und seiner 100%igen Tochter der *Steirischer Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH.*, die als juristische Personen jeweils mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind, und aufgrund ihrer eigenständigen Rechtsform nicht unter § 2 LRH-VG fallen.

Die Kompetenz zur Gebarungskontrolle im Sinne des § 6 LRH-VG setzt Zuwendungen spezieller Art und schlußendlich einen Kontrollvorbehalt des Landes voraus. Eine Prüfungsbefugnis der Gebarung des *Vereines Steirischer Herbst* und seiner 100% Tochter, der *Steirischer Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH.*, durch den Landesrechnungshof besteht mangels Anwendbarkeit der Tatbestände des § 6 LRH-VG auf den erhobenen Sachverhalt nicht. Eine rechtsverbindliche Vereinbarung liegt nicht vor.

Während für den Beteiligungszustand im Sinne des § 3 Abs. 1 LRH-VG bereits ein Anteil von 25 Prozent ausreicht, ist für die Beherrschung ein Aquivalent von

Verbleibt daher noch zu untersuchen, inwieweit § 3 LRH-VG anwendbar erscheint:

Eine Anwendbarkeit des Tatbestandsmerkmals der Beteiligung im Sinne des § 3 (1) LRH-VG scheidet mangels belegbarer Beteiligungsverhältnisse des Landes Steiermark aus. Eine Beteiligung der geforderten Art am Eigenkapital eines Vereines ist aus der Natur gemeinnütziger Vereine heraus und sohin am *Verein Steirischer Herbst* denkunmöglich, und kann daher schon deswegen nicht ins Kalkül gezogen werden. Die *Steirischer Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH* hingegen ist erwiesenermaßen eine 100% Tochter des vorgenannten Vereines und scheidet insofern aus der Betrachtung aus.

Der Beteiligung gleichzuhalten ist gem. § 3 Abs. 1 LRH-VG eine andere finanzielle, wirtschaftliche oder organisatorische Beherrschung. Ein Naheverhältnis zwischen dem Land Steiermark und dem *Verein Steirischer Herbst* oder seiner 100% Tochter kann nur dann eine Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes begründen, wenn dadurch zumindest einer der drei festgelegten Beherrschungstatbestände für sich voll und ganz erfüllt ist, d.h. eine Kompensation innerhalb der Tatbestände wäre unzulässig.

Allgemein ist unter Beherrschung die willensmäßige Unterordnung des beherrschten Unternehmens unter den herrschenden Rechtsträger zu verstehen, sodaß dieser die Führung des beherrschten Unternehmens so maßgeblich beeinflussen kann, um letztlich seinen Willen durchzusetzen. Der Beherrschungstatbestand ist nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes (insbesondere Erkenntnisse KR 1/83 - 15 vom 28.2.1985, KR 2/82-17 vom 7.10.1985 und KR 1/92 vom 15.3.1993) an zweierlei Voraussetzungen gebunden:

- Zum einen muß eine rechtliche Möglichkeit der Einflußnahme auf das Unternehmen bestehen. Eine bloß faktische Verflechtung wäre, weil keine rechtliche Maßnahme, nicht geeignet, diesen Tatbestand zu erfüllen.
- Zum anderen ist eine bestimmte Intensität rechtlich gesicherter Einflußnahme gefordert. Die rechtlichen Verflechtungsmaßnahmen müßten, um von einer Beherrschung sprechen zu können, einen Einfluß auf das Unternehmen vermitteln, wie er einer mindestens 50%igen Beteiligung am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital annähernd entsprechen würde.

Während für den Beteiligungstatbestand im Sinne des § 3 Abs. 1 LRH-VG bereits ein Anteil von 25 Prozent ausreicht, ist für die Beherrschung ein Äquivalent von

zumindest 50 Prozent erforderlich. Univ. Prof. Dr. Johannes Hengstschläger hat in seinem Rechtsgutachten vom 4. Dezember 1985 "Über Fragen der Prüfungszuständigkeit des Steiermärkischen Landesrechnungshofes nach dem Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz, LGBl. Nr. 59/1982" hiezu u.a. ausgeführt:

"Das Argument, daß eine Beherrschung immer dann vorliegt, wenn die Einflußmöglichkeit auf die Unternehmung zumindest jenes Ausmaß erreicht, das auch für die Begründung der Prüfungszuständigkeit aufgrund einer Beteiligung gefordert ist, kann wohl für das Steiermärkische Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz nicht gelten....."

.....Die 25%ige Beteiligung an einer Unternehmung setzt den Eigentümer dieses Anteiles nicht in die Lage, einen beherrschenden Einfluß auf die Unternehmenspolitik auszuüben. Daher kann auch bei einer Einflußmöglichkeit auf eine Unternehmung, die einer 25%igen Beteiligung entspricht, niemals von einer Beherrschung dieser Unternehmung durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen die Rede sein

.....Wie oben dargelegt, ist in der österreichischen Rechtsordnung mit dem Begriff der Beherrschung (soweit dieser darin Verwendung findet) der maßgebliche Einfluß auf die Geschäftspolitik der beherrschten Unternehmung gemeint. Jedenfalls muß zumindest, wie im 5. Hauptstück des B-VG, ein wesentlicher Einfluß auf die Unternehmensgestaltung dadurch gesichert sein, daß - wie bei einer Beteiligung von 50% - eine Majorisierung durch andere abgeblockt werden kann."

Auf Grund der belegten Tatsachen,

- daß die programmatische Weichenstellung im *Steirischen Herbst* faktisch vom Präsidium der *Steirischer Herbst GesbR* ausgeht und
- daß faktische personelle Verbindungen, wie insbesondere eine Personalunion zwischen Intendant und Generalsekretär der *GesbR* sowie Geschäftsführer des *Vereines Steirischer Herbst* und Geschäftsführer der *GesmbH*, bestanden und bestehen,

hat das Land Steiermark ohne Zweifel eine dominierende Stellung in der *Steirischer Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH*. Der Intendant und Generalsekretär der *Steirischer Herbst GesbR* ist laut Dienstvertrag Dienstnehmer der *GesbR* und bestehen insoferne klare Weisungsrechte, die sich allerdings nicht in

den Funktionsbereich des Geschäftsführers des Vereines bzw. des GesmbH-Geschäftsführers fortsetzen. Diese Fakten allein können im Sinne der Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofes eine organisatorische Beherrschung durch das Land nicht bewirken, weil dafür ausschließlich die rechtliche Gestaltung und nicht die faktischen Gegebenheiten der persönlichen Verflechtung maßgeblich sind. Eine rechtliche Gestaltung und Ausformulierung fehlt, was auch beispielsweise darin zum Ausdruck kommt, daß über 10 Jahre eine Neuordnung des Steirischen Herbstes, wenn auch erfolglos, betrieben wurde bzw. wird. Die Vereinsstatuten sowie der Gesellschaftsvertrag der GesmbH. lassen keine dem Land Steiermark rechtlich verbürgten Einwirkungsmöglichkeiten erkennen. Das Land Steiermark ist beispielsweise in den Vereinsorganen gar nicht vertreten bzw. hat keine Entsendungs- oder Beststellungsrechte. Aus den dem Landesrechnungshof zur Einsicht vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Protokollsammlung des Präsidiums der *Steirischer Herbst GesbR*, haben sich keinerlei Anhalts- und Gesichtspunkte ergeben, die darauf schließen lassen, daß dem Land Steiermark entsprechende Einflußrechte auf die Zusammensetzung der Vereinsorgane selbst oder deren Geschäftsführung - etwa in Form besonderer Anweisungsbefugnisse - garantiert sind.

Auch bei der finanziellen und wirtschaftlichen Beherrschung kommt es nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes auf die rechtlichen und nicht auf die faktischen Einwirkungsmöglichkeiten gegenüber dem beherrschten Unternehmen an. Bloße finanzielle Zuwendungen, sofern damit nicht maßgebliche Einflußrechte verbunden sind, oder die Erteilung von Aufträgen reichen nicht aus.

Dem Landesrechnungshof konnten keine rechtsgestaltende Grundlagen vorgewiesen werden, wonach das Land Steiermark über ein rechtlich fundiertes Abblockungspotential gegen eine seinen Interessen zuwiderlaufende Unternehmenspolitik des *Vereines Steirischer Herbst* oder seiner 100% Tochter, *Steirischer Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH.*, verfügt. Eine Beherrschung seitens des Landes Steiermark durch andere finanzielle, sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 LRH-VG besteht daher gegenüber den vorgenannten Rechtsträgern nicht, obwohl ein (nur) faktischer Beherrschungszustand unzweifelhaft massiv ausgeprägt ist.

§ 3 Abs. 2 LRH-VG unterwirft Unternehmungen jeder weiteren Stufe der Kontrollkompetenz des Landesrechnungshofes, bei denen eine Beteiligung oder Beherrschung im Sinne des § 3 Abs. 1 leg. cit. durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen, gegeben ist. Voraussetzung

für die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes gegenüber Tochterunternehmen ist also, daß das Mutterunternehmen selbst gemäß § 3 Abs. 1 LRH-VG der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegt. Im vorliegenden Fall kommt daher eine Prüfungskompetenz des Landesrechnungshofes gegenüber der *Steirischer Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH.* als vom *Verein Steirischer Herbst* beherrschtes Unternehmen nur dann in Betracht, wenn der *Verein Steirischer Herbst* als vom Land Steiermark beherrschtes Unternehmen selbst der Rechnungshofkontrolle unterliegt. Diese Rechtslage ist nicht gegeben, weswegen für das Land aus dieser Bestimmung nichts zu gewinnen ist.

Über der *Steirischer Herbst GmbH* besteht, diese aber keinen praktischen Wert hat, da die GmbH über keinen ausgeprägten wirtschaftlichen Geschäftsbereich und über kein Rechnungswesen verfügt, und

- daß der *Verein Steirischer Herbst* und seine 100% Tochter, die *Steirischer Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH.*, gemäß Landesrechnungshof-Vorfassungsgesetz nicht unmittelbar der Kontrolle des Landesrechnungshofes unterliegen, obgleich das Land Steiermark aufgrund faktischer, finanzieller und personeller Verbindung bezüglich dieser Unternehmungen eine dominante Stellung einnimmt.

Die Überprüfung der Kontrollkompetenz des Landesrechnungshofes in Hinblick auf den *STEIRISCHEN HERBST* hat da, wo eine Kontrolle rechtlich möglich ist, keine effektive Umsetzbarkeit, und da, wo eine tatsächliche Einsicht sinnvoll wäre, keine rechtliche Kompetenz ergeben. Wie der Landesrechnungshof mitgeteilt hat, investieren die Gebietskörperschaften (Bund, Land und Stadt) auf Basis der Vergleichszahlen für 1990 bis 1994 zwischen 15 bis 25 Mio. Schilling pro Jahr in das Avantgarde-Festival. Das Land Steiermark hat beispielsweise allein im Jahr 1994 rd. 14 Mio. Schilling eingebracht. Dieser Finanzierungsaufwand aus öffentlichen Mitteln rechtfertigt u.a. im Hinblick auf die äußerst geringe Eigenwirtschaftlichkeit nicht nur eine Mitsprache bei Planung und Ausführung, sondern auch die Einforderung einer nachvollziehbaren Rechenschaftslegung.

Eine Prüfung ist stand bereits bei Vertragsabschluss zwischen Land und Stadt im Jahre 1974 außer Frage, weswegen eine entsprechende Kontrolle durch das Amt der Steiermärkische Landesregierung ausdrücklich begründet worden ist. In den letzten zwanzig Jahren hat sich die Veranstaltung des *Steirischer Herbstes*, insbesondere durch Einbindung der *Steirischer Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH* aber auch durch Einführung des Intodanzprinzips, immer mehr von einer Kontrollkompetenz des Landes entfernt. Alle Versuche der Erneuerung bzw. der

Begründung fixierter Gesellschaftsrechte haben in den letzten zehn Jahren zu keinem politischen Konsens und keinem Ergebnis geführt.

V. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof erachtet es als notwendig, daß die Verwendung von **Aufgrund der Überprüfung der Kontrollkompetenz im Sinne des LRH-VG durch den Landesrechnungshof ist zusammenfassend davon auszugehen,**

- daß naturgemäß eine Kontrollkompetenz gegenüber der *Steirischer Herbst GesbR* besteht, diese aber keinen praktischen Wert hat, da die GesbR über keinen ausgeprägten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und über kein Rechnungswesen verfügt, und
- daß der *Verein Steirischer Herbst* und seine 100% Tochter, die *Steirischer Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH.*, gemäß Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz nicht unmittelbar der Kontrolle des Landesrechnungshofes unterliegen, obgleich das Land Steiermark aufgrund faktischer, finanzieller und personeller Verbindung bezüglich dieser Unternehmungen eine dominante Stellung einnimmt.

Die Überprüfung der Kontrollkompetenz des Landesrechnungshofes in Hinblick auf den *STEIRISCHEN HERBST* hat da, wo eine Kontrolle rechtlich möglich ist, keine effektive Umsetzbarkeit, und da, wo eine tatsächliche Einschau sinnvoll wäre, keine rechtliche Kompetenz ergeben. Wie der Landesrechnungshof aufgezeigt hat, investieren die Gebietskörperschaften (Bund, Land und Stadt) auf Basis der Vergleichszahlen für 1990 bis 1994 zwischen 15 bis 25 Mio. Schilling pro Jahr in das Avantgarde-Festival. Das Land Steiermark hat beispielsweise allein im Jahr 1994 rd. 14 Mio. Schilling eingebracht. **Dieser Finanzierungsaufwand aus öffentlichen Mitteln rechtfertigt u.a. im Hinblick auf die äußerst geringe Eigenwirtschaftlichkeit nicht nur eine Mitsprache bei Planung und Ausführung, sondern auch die Einforderung einer nachvollziehbaren Rechenschaftslegung.**

Eine Prüfintention stand bereits bei Vertragsabschluß zwischen Land und Stadt im Jahre 1974 außer Frage, weswegen eine entsprechende Kontrolle durch das Amt der Steiermärkische Landesregierung ausdrücklich begründet worden ist. In den letzten zwanzig Jahren hat sich die Veranstaltung des *Steirischen Herbstes*, insbesondere durch Einbindung der *Steirischer Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH* aber auch durch Einführung des Intedanzprinzips, immer mehr von einer Kontrollkompetenz des Landes entfernt. Alle Versuche der Erneuerung bzw. der

Begründung fundierter Gesellschaftsrechte haben in den letzten zehn Jahren zu keinem politischen Konsens und keinem Ergebnis geführt.

Am 11. März 1995 fand im Sitzungssaal des Landesrechnungshofes eine Schlußbesprechung statt, an der

Der Landesrechnungshof erachtet es als untragbar, daß die Verwendung von öffentlichen Mitteln in einer nicht unbeachtlichen Dimension der Überprüfung entzogen ist. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher folgende Alternativen:

- ◆ **Ausstattung der *Steirischer Herbst GesbR* mit einem brauch- und prüfbareren Rechnungswesen, in dem sich alle Geschäftsvorgänge mit der *Steirischer Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH* niederschlagen, wobei die Abwicklung der Kulturveranstaltung auch ausschließlich durch die *GesbR* ohne Einbeziehung der *Steirischer Herbst Veranstaltungsgesellschaft* erfolgen könnte**

oder

- ◆ **Schaffung einer neuen rechtlichen Basis, beispielsweise durch Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wobei sich der Einfachheit halber die Übernahme der bestehenden Veranstaltungsgesellschaft des *Vereines der Freunde des Steirischen Herbstes* durch Gebietskörperschaften anbietet.**

Die erste Variante entspricht weitgehend dem bestehenden Zustand, wobei die *GesbR* mit einem Rechnungswesen ausgestattet werden müßte. Die *GesbR* könnte allerdings analog den *Vereinigten Bühnen* die Kulturveranstaltung auch ohne Einbeziehung der *GesmbH* durchführen.

Für letztere Variante, mit der naturgemäß eine Liquidation der *Steirischer Herbst GesbR* verbunden ist, besteht seit 26. Juli 1994 ein konkreter Auftrag des Landeskulturreferenten an die Kulturabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (Beilage 20). Diese Variante hätte gegenüber der bisherigen bürgerlich-rechtlichen Gesellschaftskonstruktion den Vorteil, daß direkt Bundesförderungen angesprochen werden können.

Bei dieser Schlußbesprechung wurden die wesentlichen Prüfungsergebnisse in ausführlicher Form behandelt.

Am 13. März 1995 fand im Sitzungszimmer des Landesrechnungshofes eine Schlußbesprechung statt, an der

vom Büro

Landeshauptmann Dr. Josef Krainer : Dr. Heimo STEPS

vom Büro

Landesrat Ing. Hans Joachim Ressel: Dr. LEHOFER

von der Kulturabteilung :

HR Dr. Dieter CWIENK

von der Rechtsabteilung 10 :

ORR Dr. Franz KRÖLL

von der Steirischer Herbst
Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. :

Geschäftsführer Gerhard HABERL
Steuerberater Dr. Otto BEYER

vom Landesrechnungshof :

Landesrechnungshofdirektor
HR Dr. Günther GROLLITSCH

Landesrechnungshofdirektorstell-
vertreter

W. HR Dr. Hans LEIKAUF

HR Dipl. Ing.
Werner SCHWARZL

OAR Harald KRONEGGER

Mag. Regine DRASCHBACHER

teilgenommen haben.

BEILAGENVERZEICHNIS

Bei dieser Schlußbesprechung wurden die wesentlichen Prüfungsergebnisse in ausführlicher Form behandelt.

Übereinkommen zwischen Land Steiermark und Stadt Graz zur gemeinsamen Durchführung des Steirischen Herbstes	2/1 - 2/10
Landesvertreten - Präsidium Steirischer Herbst	3
Geschäftsordnung - Direktorium Steirischer Herbst	4/1 - 4/5
Gedächtnisprotokoll der	5/1 - 5/2
Protokoll der Präsidiumsitzung 1. 11. 1988 Entwurf einer "Kompetenzabgrenzung"	6/1 - 6/6
Protokoll der Präsidiumsitzung vom 6. 3. 1986	7/1 - 7/2
Protokoll der Präsidiumsitzungen vom 21. 9. 1988 und 26. 9. 1988	8/1 - 8/3
Protokoll der Präsidiumsitzung vom 14. 12. 1988	9/1 - 9/3
Dienstvertrag des Intendanten vom 13. 6. 1989	10/1 - 10/3
Stellenausschreibung lt. Grazer Zeitung v. 3. 11. 1988	11
Protokoll der Präsidiumsitzung vom 25. 6. 1990	12/1 - 12/2
Protokoll der Präsidiumsitzung vom 4. 7. 1991	13/1 - 13/2
Protokoll der Präsidiumsitzung 27. 1. 1992	14/1 - 14/2
Gesellschaftsvertrag vom 2. 7. 1975	15/1 - 15/7
Treuhandvertrag vom 2. 7. 1975	16/1 - 16/4
Auflösungsvertrag vom 9. 11. 1976	17/1 - 17/4
Stellungnahme vom 7. 2. 1985	18/1 - 18/2
Entwurf - Neufassungen Finanzierungsabkommen und Gesellschaftsvertrag	19/2 - 19/15
Statuten des Vereins der Freunde des Steirischen Herbstes	20/1 - 20/6
Zufluß Landesmittel lt. Akt 24 Ste 1	21/1 - 21/4
Rechtliche Verhältnisse lt. Prüfberichte	22

Graz, am 15. März 1995

Der Landesrechnungshofdirektor :

(Dr. Grollitsch)